

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom : Zeitschrift für Film**

Band (Jahr): **39 (1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

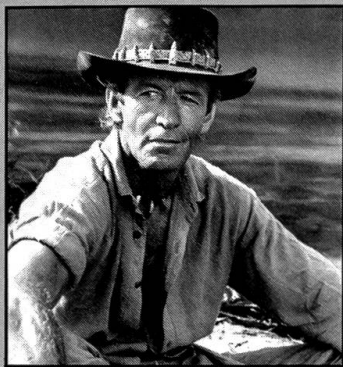
ZOOM

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

ZOOM 39. Jahrgang
«Der Filmberater» 47. Jahrgang

Mit ständiger Beilage
Kurzbesprechungen

Titelbild



Unerschrockener Held im Mangrovensumpf und im Grossstadtdschungel: Paul Hogan in «Crocodile Dundee», einem ebenso vergnüglichen wie mitunter auch hintergründig-ironischen Film des Australiers Peter Faiman. (Bild: 20th Century Fox)

Vorschau Nummer 2

Video: Wer gehört wem im Business?

Neue Schweizer Filme:
My Mother is in Sri Lanka
Moirés – Bewegung – Licht
Spuren der Trauer

Nummer 1, 8. Januar 1987

Inhaltsverzeichnis

3. Welt und Schwellenländer: Frauenbild im Wandel 2

2 Erwachendes Bewusstsein

Thema: Dokumentarfilm in Leipzig 8

8 Angestrengte Friedensarbeit: Versuch wider den Argwohn

15 Video in Leipzig

Film im Kino 17

17 A hora de estrela

19 My Beautiful Laundrette

20 Crocodile Dundee

22 True Stories

23 Ferris Bueller's Day Off

25 Howard the Duck

Medien aktuell 26

26 Das ganze Grauen des Krieges (TV-Dreiteiler «Das Boot»)

29 Vom Fernsehfilm zum Spielfilm: Am Schneidetisch verliess sie der Mut («Das Boot»)

31 Versponnenes aus der Tarockei: «Monika Monza» (Hörspiel)

32 Schräg zum Bildschirm: Der ungewöhnliche Umgang mit Kultur im ORF

Impressum

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Filmkommission und die Radio-Fernsehkommission

Evangelischer Mediendienst

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern, Telefon 031/45 32 91
Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich, Telefon 01/201 55 80
Matthias Loretan, Postfach 147, 8027 Zürich, Telefon 01/202 01 31

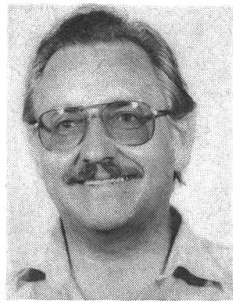
Abonnementsgebühren

Fr. 50.– im Jahr, Fr. 28.– im Halbjahr (Ausland Fr. 54.–/31.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 42.–/Halbjahresabonnement Fr. 24.–, im Ausland Fr. 46.–/26.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 3.–

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli+Cie AG, Postfach 2728, 3001 Bern, Telefon 031/23 23 23, PC 30 -169
Stämpfli-Layout: Jürg Hunsperger

**Liebe Leserin
Lieber Leser**



Die Kirchen haben im Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (BRF) in einer ökumenischen Arbeitsgruppe (Leitung: Alfons Croci) eine Stellungnahme erarbeitet. Diese gründet auf den 16 Thesen zur Entwicklung der Massenmedien, die der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, die Römisch-Katholische Bischofskonferenz und die Christkatholische Kirche der Schweiz 1983 veröffentlicht haben (abgedruckt in ZOOM 7/83), und misst den Gesetzesentwurf aus dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) an den Grundaussagen ihrer Thesen, die im Geist des Evangeliums eine humane, nicht nur der freien wirtschaftlichen Entfaltung, sondern übergeordneten ethischen Werten verpflichtete Medienordnung postulieren. Sie soll den Menschen und der ganzen Gesellschaft dienen.

In Art. 3 des BRF-Entwurfes wird für Radio und Fernsehen ein umfassender Leistungsauftrag formuliert: Sie sollen zu einer vielfältigen und sachgerechten Information sowie zur Bildung und Unterhaltung beitragen und staatsbürgerliche Kenntnisse vermitteln; die Vielfalt des Landes und seiner Bevölkerung berücksichtigen sowie das Verständnis für andere Völker fördern; das schweizerische Kulturschaffen fördern und Teilnahme am kulturellen Leben und den Kontakt zu Auslandsschweizern erleichtern sowie die Präsenz der Schweiz im Ausland fördern; die schweizerische Produktion, insbesondere den Film begünstigen. Der Entwurf lässt in diesem zentralen Punkt aber offen, in welchem Masse dieser Leistungsauftrag auch für «andere Veranstalter» (Lokalradio und -fernsehen etc.) gilt. Die starke und bevorzugte Stellung, die der Gesetzesentwurf der SRG zuschiebt, anerkennen und un-

terstützen die Kirchen. Sie sind der Meinung, dass der bereits bestehende breite Leistungsauftrag der SRG weiterhin bestehen muss. Aber auch lokale und regionale Radio- und Fernsehprogrammveranstalter sollen auf einen differenzierten, auf das jeweilige Versorgungsgebiet abgestimmten Leistungsauftrag verpflichtet werden. «Damit soll sichergestellt werden, dass Medientätigkeit im allgemeinen Interesse und nicht im Einzelinteresse zu erfolgen hat.» Deshalb fordern die Kirchen für diesen Bereich klarere Bestimmungen im Gesetz.

Immer mit Blick auf das Einzelinteressen übergeordnete gesellschaftliche Gesamtinteresse lehnen die Kirchen die Beteiligung von lokalen und regionalen Veranstaltern am Gebührenertrag (Gebührensplitting) ab; für die Werbung soll für alle Veranstalter gelten, was heute an Vorschriften des Bundesrates für die AG für Werbefernsehen gilt; Sponsoring soll nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt und beispielsweise für Informationssendungen verboten sein. Und zur Regelung der inneren Medienfreiheit schlagen die Kirchen einen neuen Art. 19 vor, der bestimmt, dass die jeweilige Redaktion ihre Verantwortung innerhalb von Programmrichtlinien wahrnimmt, die vom Veranstalter zu erlassen und von der Konzessionsbehörde zu genehmigen sind.

Es bleibt abzuwarten, ob sich diese kirchlichen Forderungen, die sich eindeutig am Gemeinwohl der Gesellschaft orientieren, gegenüber einseitigen wirtschaftlichen Interessen durchzusetzen vermögen und im definitiven Gesetz verankert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Ulrich